

1
1
1
1

1 **Taser- Einsatz in der Landespolizei Schleswig-Holstein**

2 *Antragssteller: Birte Glißmann (JU PI), Lars Petersen (JU NF), Marcel Kriwet (JU OH),*

3 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert das Innenministerium SH auf, im Rahmen der
4 Novelle des neuen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwG) eine Rechtsgrundlage
5 für den Einsatz von Elektroschockwaffen (sog. „Taser“) im Streifendienst in der
6 Landespolizei zu schaffen. Die Umsetzung ist durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
7 vorzubereiten

8 **Begründung:**

9 Zunehmende Aggressivität, sowie steigende Zahlen von tätlichen Angriffen gegen
10 Polizeibeamte und andere Hilfskräfte sind keine Seltenheit mehr. Hinzu kommt eine stark
11 zunehmende Brutalität. Oft spielt dabei der Einsatz von Hieb- und Stichwaffen (u.a.
12 Messer) eine große Rolle. Im Streifendienst stehen den Beamten in solchen Situationen
13 ihre Schusswaffe, der Einsatz von Pfefferspray oder der Schlagstock zur Verfügung.

14 Die rechtliche Grundlage zum Gebrauch der Schusswaffe (siehe § 258 LVwG) ist in vielen
15 Fällen nicht gegeben. Liegt diese vor, ist der Schusswaffengebrauch mit der Dienstwaffe
16 mit erheblichen Risiken verbunden. Er kann tödlich enden, wie zuletzt in Bad- Oldesloe
17 oder Flensburg. Oft folgen für den Polizeibeamten psychische Probleme oder andere
18 seelische Beeinträchtigungen. Die Verwendung des Pfeffersprays eignet sich zwar als
19 Mitteldistanzwaffe, ist aber gerade bei besonders aggressiven Tätern und Personen, die
20 unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, oft wirkungslos. Hinzu kommt,
21 dass der Einsatz von Reizgas durch die äußere Umgebung, wie Luft und Regen,
22 beeinträchtigt werden kann. Auch unmittelbar umstehende Personen können durch den
23 Einsatz von Reizgas betroffen sein.

24 Der Einsatzstock (sog. „EMS“) wird zwar durch den Streifenpolizisten bei sich geführt,
25 allerdings handelt es sich hierbei um eine Nahdistanzwaffe, die in ihrer Handhabung
26 eingeschränkt und nicht zur Abwehr von bspw. Stichwaffen geeignet ist.

27 Taser stellen eine Mitteldistanzwaffe dar, die sich gezielter einsetzen lassen und die ein
28 Mittelwert zwischen dem Gebrauch der Schusswaffe und der Verwendung von Reizgas

29 (Pfefferspray) darstellen können. Insbesondere in Drohsituationen in der ein Gebrauch
30 der Schusswaffe als unverhältnismäßig angesehen und die Verwendung von Pfefferspray
31 wirkungslos sein könnte, kann durch den Einsatz von Tasern der Täter effektiver
32 überwältigt werden. Dies steigert zum einen die Sicherheit des Beamten. Zum anderen
33 wird seine Handlungsfähigkeit erheblich gestärkt. Streifenpolizisten müssen oft in
34 Bruchteil von Sekunden die richtige Entscheidung treffen. Es muss dabei das mildeste
35 Mittel verwendet werden, um die Situation zu bewältigen. Der Einsatz von Tasern kann
36 hier Abhilfe schaffen.